Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4351**

17. Wahlperiode 23. 12. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Bettina Herlitzius, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/4141 –

„Krimi-Hotel" auf der ehemaligen NS-Ordensburg Vogelsang mitten im Nationalpark Eifel

Vorbemerkung der Fragesteller

Mitten im Nationalpark Eifel in Nordrhein-Westfalen (NRW) liegt die ehemalige NS-Ordensburg Vogelsang. In den 30er-Jahren von den Nazis errichtet sollte hier – wie auch in drei weiteren NS-Ordensburgen in Deutschland – die zukünftige Führungselite der NSDAP (sogenannte Ordensjunker) ausgebildet und auf ihre späteren Aufgabe im NS-Staat vorbereitet werden. Ein Schwerpunkt der „Ausbildung" in Vogelsang war das Thema „Rassenkunde".

Wie Biographien von Ordensjunkern belegen*, waren diese dann später an schlimmsten Verbrechen, zum Teil auch in Führungspositionen, in der besetzten Sowjetunion und anderen Teilen Europas beteiligt. Darüber hinaus gab es auf Vogelsang auch zahlreiche Seminare für Führungskräfte der NSDAP, wie z. B. Gauleiter, die dort auf ihre zukünftigen „Aufgaben" im Zusammenhang mit Judenvernichtung, Angriffskrieg etc. eingeschworen wurden. Von Vogelsang führt demnach über die Täter ein direkter Weg zum Völkermord. Vogelsang ist ein Täterort.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde Vogelsang als Kaserne zunächst von britischen, später von belgischen Streitkräften bis zum Jahr 2005 zusammen mit einem über 3 000 Hektar großen Gelände als Truppenübungsplatz genutzt. Seitdem befindet sich die ehemalige NS-Ordensburg und das Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes als Teil des Nationalparks Eifel im Eigentum und unter Verwaltung des Bundes.

Vogelsang ist zusammen mit Prora auf Rügen und dem Reichsparteitagsgelände in Nürnberg das größte bis heute weitgehend erhaltene Ensemble ziviler NS-Architektur in Deutschland.

Vor allem durch das finanzielle Engagement des Landes NRW können auf Vogelsang einige Gebäude der Geschichte des Ortes angemessen und nationalparkverträglich genutzt werden, z. B. in Form des Nationalparkzentrums,

* Siehe auch F. A. Heinen (2007): Gottlos, schamlos, gewissenlos – Zum Osteinsatz der Ordensburg-Mannschaften.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. Dezember 2010 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

einem NS-Dokumentationszentrum, einer regionalgeschichtlichen Ausstellung, der Unterbringung der Nationalparkverwaltung, einer Jugendherberge und einem Jugendwaldheim.

Darüber hinaus versucht die Standortentwicklungsgesellschaft Vogelsang GmbH (SEV), an der der Bund über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zu einem Drittel neben dem Land NRW und den Kreisen der Region beteiligt ist, weitere Gebäude und Flächen auf Vogelsang unter dem Aspekt der Gewinnmaximierung zu vermarkten. In besonderen Broschüren für Investoren wird der Ort, an dem NS-Mörder ausgebildet wurden und der heute mitten im größten Naturreservat NRWs liegt, mit Slogans wie „Vogelsang – der ideale Ort für Ihre Projektidee“ beworben, so als würde es sich um ein x-beliebiges Gewerbegebiet handeln. So wurden in der Vergangenheit dort schon die Errichtung von Go-Kartbahnen, Golfplätzen u. Ä. diskutiert – Projekte, die letztendlich scheiterten.

Neuester Coup der SEV ist die geplante Errichtung eines „Krimi-Hotels“ mit 300 Betten in einem Kasernenbau der Belgier aus den 50er-Jahren, der auf den immer noch vorhandenen Grundmauern des von den Nazis begonnen, aber nicht vollendeten Baus des „Haus des Wissens“ befindet. Dieses Gebäude sollte alle anderen auf Vogelsang vorhanden an Größe und Höhe noch übertreffen, im 50 Kilometer entfernten Köln noch zu sehen sein und eine der größten Bibliotheken mit NS-Literatur, u. a. zum Thema „Rassenkunde“ beherbergen.

Sollte sich die SEV mit ihren Vorstellungen durchsetzen, werden in Zukunft genau dort zahlende Hotelgäste Krimispiele der Art „Wer findet den Mörder?“ veranstalten, wo vor gut 70 Jahren spätere Massenmörder den ideologischen Überbau für ihre Menschenverachtung vermittelt bekamen und heute Schulklassen darüber aufgeklärt werden sollen. Nicht nur in der Eifel finden viele Menschen das – diplomatisch formuliert – geschmacklos.

1. Welche Zielsetzungen verfolgt die Bundesregierung als Eigentümerin mit der NS-Ordensburg Vogelsang und des umgebenden Geländes?

Die Liegenschaft befindet sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Die Bundesanstalt hat den gesetzlichen Auftrag eigenverantwortlich die für die Zwecke des Bundes entbehrlichen Liegenschaften wirtschaftlich zu veräußern (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben). Mit der Vermarktung der Immobilie hat die BImA die Standortentwicklungsgesellschaft Vogelsang GmbH (SEV) beauftragt, die seit 2005 den Konversionsprozess steuert und koordiniert.

2. In welcher Weise bringt die Bundesregierung diese Zielsetzungen als Gesellschafterin in die SEV ein?

Die BImA ist Gesellschafterin der Standortentwicklungsgesellschaft Vogelsang GmbH (SEV). Neben der BImA als Eigentümerin des Geländes sind zu gleichen Teilen das Land Nordrhein-Westfalen und die Region (vertreten durch die Kreise Euskirchen, Aachen und Düren sowie die Stadt Schleiden) Gesellschafter der SEV. Zu der mit der Beteiligung verbundenen Zielsetzung der BImA wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Hält die Bundesregierung als Eigentümerin und Mitgesellschafterin in der SEV die Errichtung eines „Krimi-Hotels“ mit 300 Betten in oder an der Stelle des heutigen Kasernenbaus „Van Dooren“ bzw. des „NS-Haus-des-Wissens“ für mit der Historie des Ortes vereinbar und mit den Zielen des Nationalparks verträglich?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, in welcher Weise nimmt sie Einfluss auf die Planungen der SEV?

Im Hinblick auf die Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Die BImA als Eigentümerin hat am 30. Mai 2007 mit dem Land Nordrhein-Westfalen, den Kreisen Euskirchen, Aachen und Düren sowie der Stadt Schleiden (im Folgenden „Region“) eine Rahmenvereinbarung über die weitere Entwicklung des Konversionsstandortes „Vogelsang“ geschlossen. Nach dem Inhalt dieser Vereinbarungen sollen auf dem Gelände Nutzungen ausgewiesen werden, die mit den in der Rahmenvereinbarung verabredeten Ansiedlungen der 1. Entwicklungsstufe (Nationalparkzentrum, Informations-, Ausstellungs- und Bildungszentrum, regionalgeschichtliche Ausstellung, Dokumentationszentrum der NS- und Nachkriegsgeschichte, Jugendherberge, Jugendwaldheim, Nationalparkverwaltung) verträglich sind und der BImA sinnvolle Verwertungsmöglichkeiten eröffnen. Nach der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung liegt die Beurteilung der Zulässigkeit einzelner Nutzungen letztlich beim Planungsträger Stadt Schleiden.

4. Warum verfolgt die Bundesregierung nicht den Vorschlag des Gewinnerbüros des internationalen Architektenwettbewerbs zur Gestaltung von Vogelsang, das Kasernengebäude „Van Dooren“ abzureißen und nur noch vorhandenen Grundmauern des „NS-Haus-des-Wissens“ zu erhalten und im Sinne des Denkmalschutzes kenntlich zu machen?

Die Wahrnehmung der Belange des Denkmalschutzes fällt in die Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen, welches ebenfalls Gesellschafter der SEV ist.

5. Welche Nutzungen hält die Bundesregierung auf Vogelsang für ausgeschlossen, welche nicht (bitte jeweils mit Begründung)?

Ausgeschlossen sind solche Nutzungen, die planungsrechtlich nicht zulässig sind. Trägerin der Planungshoheit ist nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung die Belegenheitsgemeinde, hier also die Stadt Schleiden.

6. Hält die Bundesregierung Neubauten auf Vogelsang für sinnvoll und angemessen?

   Wenn ja, welche, und warum?

Die Möglichkeit der Errichtung von Neubauten auf dem Gelände richtet sich ausschließlich nach der planungsrechtlichen Zulässigkeit baulicher Vorhaben. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen. Soweit im Hinblick auf einzelne Bauvorhaben Belange des Denkmalschutzes berührt sind, wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Welche Kosten für die Unterhaltung von Vogelsang sind dem Bund bzw. der BImA seit dem Jahr 2005 entstanden, welche Kosten werden in Zukunft voraussichtlich entstehen, und welche Einnahmen standen bzw. stehen dem gegenüber (bitte aufgeteilt nach Kosten-/Einnahmearten und Jahren aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2005 bis 2010 sind der BImA im Rahmen des Bauunterhalts Kosten in Höhe von 269 360,64 Euro entstanden. Des Weiteren sind in dem angesprochenen Zeitraum Bewachungskosten in Höhe von 1 431 613,61 Euro

sowie Betriebskosten in Höhe von 1 339 457,25 Euro angefallen. Demgegenüber stehen erstattete Betriebskosten in Höhe von 180 566,40 Euro und Mieteinnahmen in Höhe von 28 093,75 Euro.

8. Welche Investitionen hat der Bund bzw. die BImA seit 2005 in jeweils welcher Höhe auf Vogelsang getätigt?

Für die Konversionsliegenschaft Vogelsang sind von der BImA seit 2005 für die Erneuerung der Infrastruktur (Wasser, Strom, Telekommunikation) 474 867,04 Euro, für die Hangsanierung 815 778,32 Euro, für Heizungserneuerungen im Adlerhof sowie im Schwimmbad 301 130,74 Euro, für die Absturzsicherung 63 159,83 Euro und für die Kanalprüfung 135 317,10 Euro aufgewendet worden.

9. Trifft es zu, dass der Bund bzw. die BImA der SEV o. a. im Falle einer Vermarktung von Grundstücken weitere Investitionen auf Vogelsang in Höhe der Netto-Verkaufserlöse zugesagt hat?

   Wenn ja, auf welcher rechtlichen oder politischen Grundlage geschieht das, und welche Investitionen sollen ggf. vom Bund bzw. der BImA übernommen werden?

   Wenn nein, welche anderen Vereinbarungen zur Verwendung eventueller Erlöse aus Grundstücksverkäufen gibt es?

Die BImA hat sich in der am 30. Mai 2007 mit dem Land NRW und der Region geschlossen Rahmenvereinbarung bereit erklärt, Mittel aus den realisierbaren Erlösen aus der Verwertung in die Entwicklung von Vogelsang zu investieren. Eine wirtschaftliche Verwertung der für die Zwecke des Bundes entbehrlichen Liegenschaft ist jedoch ohne vorherige Investitionen – insbesondere in die Infrastruktur – nicht realistisch. Die BImA geht insoweit in Vorleistung, ist aber aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebotes verpflichtet, ihre Investitionen in den Standort über Grundstücksverkäufe zu refinanzieren.

10. Welche Nutzungen sind im Hinblick auf die Historie des Ortes und den Anforderungen des umgebenden Nationalparks auf den etwa 100 Hektar großen Freiflächen auf Vogelsang aus Sicht der Bundesregierung begründet sinnvoll und vertretbar?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

11. Ist es für die Bundesregierung als Eigentümerin vorstellbar, die Freiflächen um die ehemalige NS-Ordensburg in den Nationalpark zu überführen?

    Wenn ja, welche Schritte sind dazu erforderlich?

    Wenn nein, warum nicht?

In der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über den Nationalpark Eifel vom 17. Dezember 2003 ist der Bereich der ehemaligen NS-Ordensburg ausdrücklich aus dem Nationalparkgebiet ausgeklammert worden. Daher sind die Flächen gemäß dem gesetzlichen Auftrag der BImA zu verwerten; nicht zuletzt, um die in der Antwort zu Frage 9 beschriebenen Investitionen zu refinanzieren.

12. Ist die Bundesregierung bereit, Teilflächen des Geländes der NS-Ordensburg an Dritte zu veräußern?

    Wenn ja, unter welche Bedingungen, vor allem im Hinblick auf Zweckbindungen für mögliche Nutzungen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 5, 9 und 11 verwiesen.

13. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, dass – wie im Falle der Errichtung eines „Krimi-Hotels“ unausweichlich – Pkw-Verkehr bis in das Zentrum des Geländes, den „Adlerhof“ ermöglicht werden müsste?

    Wenn ja, warum?

    Wenn nein, welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Die von den Parteien der Rahmenvereinbarung gewollte zivile Nachnutzung des Geländes ist ohne verkehrliches Aufkommen nicht möglich.

14. Warum ist der ca. 3 000 Hektar große Anteil des früheren Truppenübungsplatzes Vogelsang – obwohl Teil des Nationalsparks Eifel – noch im Eigentum des Bundes?

Die angesprochenen Flächen der Liegenschaft Vogelsang fanden keine Aufnahme in die Flächenkulisse der 1. Tranche des Nationalen Naturerbes (NNE), da hierüber zum Zeitpunkt der NNE-Flächenauswahl bereits verbindliche und weit fortgeschrittene Verhandlungen zwischen der BImA und dem Land Nordrhein-Westfalen über einen Flächentausch geführt wurden.

15. Wie beabsichtigt die Bundesregierung die vorhandenen Konflikte und ungeklärten Zuständigkeitsfragen, z. B. im Hinblick auf Betreuung, Unterhaltung, Bewirtschaftung usw. zwischen Bund als Eigentümer und Nationalparkverwaltung zu klären?

Ungeklärte Zuständigkeitsfragen oder gar Konflikte mit der Nationalparkverwaltung hinsichtlich der Betreuung und Bewirtschaftung der bundeseigenen Flächen des Nationalparks Eifel durch die Bundesanstalt sind bislang nicht aufgetreten. Die Zusammenarbeit zwischen der Nationalparkverwaltung und der BImA verläuft konstruktiv und konfliktfrei.

Der Bundesforstbetrieb Rhein-Weser der BImA betreut die bundeseigene Fläche des ehemaligen Truppenübungsplatzes Vogelsang im Rahmen und nach Vorgaben der Nationalparkverordnung sowie gemäß den Bewirtschaftungskriterien der Nationalparkverwaltung und des Nationalparkforstamtes Eifel.

Alle geplanten und zur Umsetzung vorgesehenen Maßnahmen in Hinblick auf die Betreuung und Bewirtschaftung der bundeseigenen Fläche des Nationalparks Eifel werden vorab mit dem Nationalparkforstamt Eifel erörtert und abgestimmt. Daneben beteiligt sich die BImA regelmäßig an naturschutzfachlichen Monitoringprojekten und deren Ergebnispräsentation in diversen fachlichen Arbeitskreisen sowie bei der Verbandsbeteiligung und -information. Zur Darstellung der Nationalparkziele unterstützt die BImA die Nationalparkverwaltung bei der einheitlichen Außendarstellung des Erscheinungsbildes des Nationalparks.

16. Welche Einnahmen hat der Bund seit 2005 aus dieser Fläche erzielt (z. B. durch Holzverkauf, Pachteinnahmen für Schafsbeweidung)?

    Welche Ausgaben stehen dem gegenüber (bitte jeweils einzeln aufschlüsseln)?

Aus der Bewirtschaftung der Liegenschaft hat die BImA seit 2005 Einnahmen in Höhe von 1 167 710 Euro erzielt. Dem stehen Betriebsausgaben – ohne Kosten der Betriebsleitung, Verwaltung und anteiligem Overhead – in Höhe von 260 580 Euro gegenüber. Diese gliedern sich wie folgt auf:

Ausgaben:	
Holzaufarbeitung/-bereitstellung	203 422 Euro
Wildtiermanagement/Jagd	20 602 Euro
Waldbau und Waldschutz	6 943 Euro
Betriebskosten + Liegenschaftsverwaltung	29 613 Euro
Einnahmen:	
Holz	873 555 Euro
Jagd (Jagdbetriebsk. + Wildbret)	190 243 Euro
Betrieb + weitere marktfähige Leistungen (inkl. Pachterlöse)	103 912 Euro

17. Wird die Bundesregierung die auf der Grenze des Nationalparks Eifel liegende ehemalige Panzertrasse zum Zwecke der Errichtung einer Ortsumgehung Dreiborn (L 207n) veräußern?

    Wenn ja, an wen, und zu welchem Preis?

    Gibt es hierzu bereits konkrete Angebote/Gespräche/Verhandlungen?

Die für den in Rede stehenden Bau der Ortsumgehung Dreiborn auf einem Teilstück der ehemaligen Panzerringstraße Vogelsang vorgesehene Trassenführung ist nach Kenntnis der Bundesregierung nicht auf der Fläche des Nationalparks, sondern unmittelbar an die Nationalparkgrenze angrenzend geplant. Der BImA ist das Vorhaben und das damit in Verbindung stehende Erwerbsinteresse seit 2006/2007 bekannt. Hierzu haben bereits mehrere Gesprächs- und Verhandlungstermine mit wechselndem Teilnehmerkreis stattgefunden. Bei der in Rede stehenden Fläche handelt es sich um grundsätzlich für Bundeszwecke entbehrliches Grundvermögen. Grundstücksverkäufe der BImA an Gebietskörperschaften oder von diesen getragenen Gesellschaften zur Deckung vorrangigen öffentlichen Bedarfs in deren originärer Zuständigkeit erfolgen grundsätzlich zum Verkehrswert, dem ein entsprechendes Wertgutachten zu Grunde liegt.

18. Hält die Bundesregierung den Bau dieser Straße mit den Zielen des Nationalparks und den eigenen Zielen zur Erhaltung der Biodiversität für vereinbar?

    Wenn ja, warum?

Die Vereinbarkeit des Straßenbauvorhabens mit dem Schutzzweck des unmittelbar benachbart gelegenen Nationalparks ist Gegenstand des landesseitigen Prüfungsprozesses.

Die BImA selbst hat keinerlei Planungshoheit. Die erforderlichen rechtlichen Prüfungen (Planfeststellung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Fauna-Flora-Habitat-Vorprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung) sind nach Kenntnis der BImA durch den zuständigen Landesbetrieb Straßen NRW eingeleitet worden. Das Ergebnis ist der BImA nicht bekannt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333